

Synopse

2022.nwbid.27 Volksschulgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **312.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
	<p>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 312.1 (Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)</p>	
<p>vom 17. April 2002</p>	
<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,</p>	<p>gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
<p>Art. 61 Anforderungen, Genehmigungsverfahren, Benützung und Unterhalt</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Anforderungen an Schulanlagen fest und regelt das Genehmigungsverfahren.</p> <p>² Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt.</p>	<p>Art. 61 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 71a 3. Ausserschulische Betreuung</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule bietet eine ausserschulische Betreuung an.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Betreuungsangebot und das An- und Abmeldeverfahren.</p>
<p>Art. 72 Verpflegungskosten</p> <p>¹ Die Eltern leisten an die Verpflegungskosten Beiträge, die vom Regierungsrat festgelegt werden.</p>	<p>Art. 72 Beiträge</p> <p>¹ Die Eltern leisten an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung Beiträge, die vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden.</p>
<p>Art. 75 Weitere Leistungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, können bei der Schulgemeinde ihres Wohnsitzes die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen.</p> <p>² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 39 Abs. 4 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</p> <p>³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>	<p>² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 40 Abs. 3 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</p>
<p>Art. 76 Regierungsrat</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
<p>¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Volksschule.</p> <p>² Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>³ Er regelt in Vollzugsverordnungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beteiligung der Eltern an den Kosten gemäss Art. 5 Abs. 4;2. Zuständigkeit und Verfahren für die Befreiung von Lernzielen gemäss Art. 25;3. Ausnahmen zur Klassengrösse gemäss Art. 28;4. den Umfang des Halbklassenunterrichts und der Blockzeiten gemäss Art. 29;5. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 30;6. die Aufnahme in öffentliche Schulen, die Beförderung in die nächste Klasse sowie den Übertritt in die nächste Stufe gemäss Art. 31;7. die Ausnahmen für den Eintritt in den Kindergarten gemäss Art. 33;8. die Niveaufächer der kooperativen und integrierten Orientierungsschule;9. das sonderpädagogische Angebot gemäss Art. 39–44;10. die Aufgaben der Schulärztlichen Dienste gemäss Art. 48;11. die Anforderungen an Schulanlagen, das Genehmigungsverfahren, den Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 61;12. den Betrieb der Heilpädagogischen Schule;13. die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten der Sonderschulung gemäss Art. 72. <p>⁴ Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen;	<p>11. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
2. die Beschlussfassung über die Projektgenehmigung der Schulanlagen der Gemeinden gemäss Art. 61. ⁵ Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen übt der Regierungsrat die Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes[NG 171.1] aus.	2. <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2022.nwbid.27